

FINCHAIN Partners AG am 5. Februar 2026 zu Punkt 14 der Tagesordnung nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand erstattet der für den 5. Februar 2026 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für den unter Tagesordnungspunkt 14 zur Beschlussfassung vorgeschlagenem Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Barkapitalerhöhung:

Der Vorstand beabsichtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Finanzierung der zeitnahen Ausweitung der operativen Tätigkeiten, umfassend die Erweiterung des Produktpportfolios, Marketing / Vertrieb, Entwicklung der Tochtergesellschaft HOMO NOVUS GmbH & Co. KG und Verstärkung des Managements das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 275.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Kapitalmaßnahme dient der schnellen und marktgerechten Eigenkapitalaufnahme und liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft.

Die neuen Aktien sollen im Wege einer prospektfreien Privatplatzierung ausschließlich qualifizierten Anlegern im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt, angeboten werden. Die Gesellschaft trifft organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung und Dokumentation der individuellen Ansprache, der Empfängerzahl und zur Vermeidung eines öffentlichen Angebots.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird hierzu im Beschluss über die Kapitalerhöhung vollständig ausgeschlossen.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 3,00 ausgegeben. Damit liegt der Ausgabebetrag deutlich über dem aktuellen Börsenkurs. Eine wertmäßige Verwässerung der Aktionäre ist damit nicht zu befürchten-

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten festlegen, insbesondere die Zeichnungs- und Zuteilungsbedingungen sowie den konkreten Platzierungskreis im Rahmen der prospektrechtlichen Ausnahmen.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden neuen Aktien sollen insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten. Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (Volumenbegrenzung bis zu 20 Prozent; Preisnähe) greift die gesetzliche Vermutung der Angemessenheit zugunsten der Gesellschaft.

Die beabsichtigte Platzierung bei qualifizierten Anlegern und in einem eng definierten Personenkreis ermöglicht eine schnellere Durchführung als eine Bezugsrechtsemission mit gesetzlicher Bezugsfrist, umfangreicher Publizität und Marktunsicherheiten. Die Ausgestaltung als Privatplatzierung mit Adressierung qualifizierter Anleger erhöht die Transaktionssicherheit und reduziert Kosten. Die Beschränkung auf qualifizierte Anleger sowie auf weniger als 150 Personen gewährleistet sowohl die Prospektfreiheit des Angebots nach der Prospektverordnung als auch die Nichtanwendbarkeit des deutschen Wertpapierprospektgesetz, so dass unter anderem auch kein Wertpapier-Informationsblatt zu erstellen ist.

Eine Bezugsrechtsemission wäre zwar grundsätzlich möglich, wäre aber mit einer Mindestbezugsfrist, breiter Ansprache und erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Angesichts des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs und der Marktbedingungen ist die gewählte Platzierung ohne Bezugsrecht geeignet, das Ziel schneller und preisnaher Kapitalaufnahme besser zu erreichen als Alternativen wie eine klassische Bezugsrechtsemission oder Fremdfinanzierung zu vergleichbaren Konditionen. Mit der Umsetzung der geplanten

Investitionen soll möglichst zeitnah begonnen werden. Eine schnelle Umsetzung liegt im Interesse der Gesellschaft und auch ihrer Aktionäre.

Der Ausschluss ist aus den vorstehenden Gründen sachlich gerechtfertigt, geeignet und erforderlich, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen, und bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft gegenüber den Nachteilen für die Aktionäre angemessen.